

Info Brief

Petra Möller • Steuerberaterin

IV / 2014

*Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?*

Interessenten mögen sich
an mich wenden

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon F wie ...
... Fahrtenbuchmethode
- 4 - 5..... Bewegung ist gesund,
jetzt auch bei Krankenkassen
- 6 - 7..... Dienstlicher Herrenabend
Vor dem Gesetz nicht gern gesehen
- 7 - 8 Rechtsanwälte:
Ist Businessbekleidung typisch?
- 9 - 10..... Elektronische Kontoauszüge
Ein Ausdruck gilt nicht
- 10 - 11..... Werkzeugkiste als fester Arbeitsplatz
- 11 - 13..... Jahresurlaub geht mit dem Tod nicht unter
- 13 - 14..... Werkstattwagen: nicht nur fürs Private
- 14 - 15..... Mehr als eine Frage des Geschmacks
Umsatzsteuer beim Kaffee „To Go“
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

Dieser Sommer hatte es in sich. Schon allein das Wetter war eine Wucht, zeigte es sich doch meist von seiner besten Seite. Ob Baden, Grillen oder Chillen – die Sonne machte mit. Und dann war da noch das Sahnehäubchen: die Fußball WM. Die deutsche Nationalelf kickte, was das Zeug hielt, während wir uns entspannt zurücklehnen und die Torflut genießen konnten. 7:1 gegen Brasilien. Unvergesslich. Wer einen Grund zum Feiern suchte, fand während der WM reichlich Gelegenheit dazu. Und vielleicht entstand daraus der eine oder andere Herrenabend.

Zu einem solchen lud auch eine Rechtsanwaltskanzlei ein. Die Kosten für das Fest sollten dann als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Doch da hatte das Finanzamt etwas dagegen. Der Fall landete vor Gericht und ... - Wie die Geschichte ausging, erfahren Sie auf den nächsten Seiten.

Außerdem verraten wir Ihnen, ob Anzug und Krawatte als Berufskleidung gelten, wenn Sie in einem Büro arbeiten. Und auch zu der Frage, welche Folgen die Senkung des Krankenkassenbeitrags haben kann, finden Sie Informationen im vorliegenden InfoBrief.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und einen sonnigen Herbst.

Ihr Team von


Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon F wie Fahrtenbuchmethode

Gefühlt ist es wie die Wahl zwischen Pest und Cholera, wenn es um die Entscheidung geht, ob für die Bewertung der privaten Kfz-Nutzung die 1-Prozent-Regel oder die Fahrtenbuchmethode angewendet werden soll. Die 1-Prozent-Regel kann im Einzelfall richtig teuer werden, insbesondere dann, wenn das Auto tatsächlich oft für die Firma verwendet wird. Auch wenn man es nicht glauben will, dazu gibt es dann nur eine Alternative: die Fahrtenbuchmethode. Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Kalenderjahres an- oder abgeschafft wird, muss das Fahrtenbuch durchgängig für jede Fahrt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass es unmöglich ist, Eintragungen im Nachhinein zu verändern und noch eine Fahrt irgendwo einzufügen. Ist diese Grundbedingung erfüllt, kann ein Fahrtenbuch quasi mechanisch – also mit Stift und Tabelle – oder elektronisch geführt werden.

Etwas erstaunlich ist, dass es kein amtliches Formular für ein Fahrtenbuch gibt. Die folgenden Angaben müssen aber bei dienstlichen Fahrten vorhanden sein: Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit; Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute; Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. Der Rat des Steuerberaters wird eindeutig sein: Im Zweifel sollte das Fahrtenbuch ordnungsgemäß geführt werden. Wenn über das Jahr hinweg in der Anwendung die 1-Prozent-Regelung dann doch günstiger ist, hat man sich vielleicht zu viel Arbeit gemacht, aber man weiß, woran man ist. Der Rat des Praktikers steht im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit einer Autobatterie: Damit man im Auto beim Schreiben

ausreichend Licht hat, sollte man die Tür etwas auf- und nicht das Leselicht anmachen. Das Leselicht hinterher auszumachen kann man schnell vergessen, die Tür vergisst man dagegen seltener zu schließen. Für die Herausforderung, wie ein Kugelschreiber im Auto frostfrei aufbewahrt werden kann, hat der Praktiker dagegen keine Lösung.

Bewegung ist gesund, jetzt auch bei den Krankenkassen

Bei Krankenversicherungen sind in letzter Zeit und für die Zukunft einige Bewegungen zu verzeichnen, so zum Beispiel folgende: Der Gesetzgeber hat beschlossen, die Beitragssätze zur Krankenversicherungen ab dem 1. Januar 2015 auf 14,6 Prozent zu verringern. Während der Arbeitgeberanteil schon seit einigen Jahren auf einen Satz in Höhe von 7,3 Prozentpunkten eingefroren ist, soll nun der Arbeitnehmeranteil von 8,2 Prozent auf die gleiche Stufe von 7,3 Prozent gesenkt werden. Allerdings dürfen die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben, der ebenfalls proportional zum Einkommen ermittelt wird. Das muss jede Krankenkasse für sich entscheiden, aber es wird erwartet, dass diese Zusatzbeiträge im nächsten Jahr eben in der Größenordnung von 0,9 Prozentpunkten liegen werden – wodurch die Senkung wieder aufgebraucht wäre.

Damit wird in diesem Bereich ein wenig Marktwirtschaft eingeführt, nachdem die Beitragssätze für alle Krankenkassen ab 2009 vereinheitlicht worden waren. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, um als Versicherter die Krankenkasse zu wechseln. Zunächst besteht ein allgemeines Kündigungsrecht mit der Dauer von zwei

Monaten. Wenn allerdings die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt, dann besteht ein Sonderkündigungsrecht für den Versicherten.

Wenn also beispielsweise der Angestellte Paule Puffer seiner Krankenkasse BKK Hippo am 13. September 2014 seine Kündigung in den Briefkasten steckt, dann ist er noch bis zum 30. November 2014 Mitglied dieser Krankenkasse. Nach Erhalt der Kündigungsbestätigung, die Puffer von der BKK Hippo bekommt, hat er zwei Wochen Zeit, um sich eine andere Krankenkasse zu suchen, ansonsten wird die Kündigung nicht wirksam.

In unserem Beispiel geht Puffer innerhalb der genannten Zwei-Wochen-Frist zur BKK Guppy und meldet sich dort an. Bei dieser neuen Krankenkasse kann er eigentlich nicht gleich wieder kündigen, sondern er hat eine Bindungsfrist mit der Dauer von 18 Monaten. In unserem Beispielfall beschließt die BKK Guppy ab dem 1. April 2015 einen nennenswerten Zusatzbeitrag zu erheben. Damit die Erhebung des Zusatzbeitrages zulässig ist, muss Puffer darüber spätestens einen Monat vorher, also bis spätestens zum 28. Februar 2015, darüber informiert werden. Für diesen Fall hat Puffer ein Sonderkündigungsrecht zum 31. März 2015. Hier gilt dann also weder die zweimonatige Kündigungsfrist, noch die 18 monatige Bindungsfrist. Puffer könnte dann ab dem 1. April 2015 bei der GSK, der Gemeinen Stadtkrankenkasse, versichert sein, die einen deutlich geringeren Zusatzbeitrag erhebt.

Unser Beispielfall hat allerdings noch eine Fußangel zu bieten: Zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen hatte sich Puffer aus dem Katalog der BKK Guppy noch die schöne Zusatzleistung Homöopathie herausgesucht. Für diese Wahltarife ist ein Sonderkündigungsrecht grundsätzlich

ausgeschlossen, und die Bindungsfrist beläuft sich auf einen Zeitraum von drei Jahren. Wenn sich Puffer also am 18. Juni 2015 bei einem Arzt in die Behandlung gibt, der neben der Schulmedizin auch die Alternativen im Portefeuille zu bieten hat, dann müssen die gesetzlichen Leistungen über die GSK und die in Anspruch genommenen Wahlleistungen über die BKK Guppy abgerechnet werden.

Die Erhebung des Zusatzbeitrages, für die sich die Krankenkassen entscheiden können, ist keine neue Erfindung. Von 2007 bis 2010 konnte maximal 1% des versicherungspflichtigen Einkommens, also höchstens 37,50 Euro im Monat, als Zusatzbeitrag vom Arbeitnehmer erhoben werden. Alternativ bestand die Möglichkeit, einkommensunabhängige Zusatzbeiträge von bis zu 8,00 Euro von den Mitgliedern zu fordern. Seit dem 1. Januar 2011 gibt es nur noch den einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag, der – abgesehen von einem Sozialausgleich – nach oben nicht mehr begrenzt ist. Das ist allerdings aktuell eine theoretische Überlegung, weil für das Jahr 2014 keine gesetzliche Krankenkasse bekannt ist, die Zusatzbeiträge von ihren Versicherten erhebt.

An dieses Hin und Her schließt sich nun an, dass ab 2015 der Zusatzbeitrag wieder einkommensabhängig sein soll. Noch ungeklärt ist, ob die Zusatzbeiträge über den Arbeitgeber oder per Direktkasse beim Versicherten selbst erhoben werden sollen. Wenn die Arbeitgeber dazu verpflichtet werden sollten, stehen sie vor der Herausforderung, mit Haftungsrisiko für jede Krankenkasse eines jeden Arbeitnehmers nachzuhalten, welcher Zusatzbeitrag gerade aktuell ist.

Dienstlicher Herrenabend Vor dem Gesetz nicht gern gesehen

Die Rechtsanwaltskanzlei Krähn, Puhl & Schmittchen Partnerschaftsgesellschaft ist sehr traditionsbewusst. So wurden von der Kanzlei über einen Zeitraum von 25 Jahren in loser Folge sogenannte Herrenabende organisiert, zu denen ausschließlich Männer (Mandanten, Geschäftsfreunde und maßgebliche Persönlichkeiten aus Verwaltung, Politik, öffentlichem Leben und von Vereinen) eingeladen wurden. Die Kosten dafür wurden bei der Gesellschaft als Betriebsausgaben verbucht.

Die Veranstaltungen, die auf dem privaten Grundstück des Partners Daniel Krähn stattfanden, liefen so ab, dass zunächst die Gäste von allen Partnern und den dort als Rechtsanwälte tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begrüßt wurden. Danach wurden nochmals alle Gäste von der Bühne durch einen Richter begrüßt, der (sonst) mit der Kanzlei keine wirtschaftlichen Kontakte hatte und der bei dieser Gelegenheit auch die Eingeladenen um Spenden für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck bat. Nachdem das Unterhaltungsprogramm gegen 23.00 Uhr schon mit Rücksicht auf die Nachbarn beendet wurde, hatten die Gäste die Gelegenheit, die Abende in Gesprächsrunden und bei entsprechender, angenehmer Bewirtung ausklungen zu lassen. Das war solange unauffällig, bis sich ein Betriebsprüfer, der sich mit den Veranlagungsjahren 2006 bis 2008 beschäftigte, mit diesen Aufwandspositionen auseinandersetzte. Im Ergebnis strich der Betriebsprüfer die Kosten in Höhe von 20.531,78 Euro (2006), 22.224,11 Euro (2007) und 22.811,81 Euro (2008) als Aufwendungen, weil sie sowohl privat als auch betrieblich veranlasst seien und deshalb nicht zum

Betriebsausgabenabzug zuzulassen wären. Der Betriebsprüfer und dann auch das gesamte Finanzamt verweisen dafür auf eine Regelung im Einkommensteuergesetz, nach der Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung desjenigen mit sich bringt, nicht das steuerpflichtige Einkommen mindern dürfen, und zwar auch dann, wenn diese Aufwendungen zur Förderung des Berufes und seiner Tätigkeit erfolgen.

Da sich das Finanzamt davon nicht abbringen ließ, wurde der Fall beim Finanzgericht in Düsseldorf weiterdiskutiert. Bei dieser Gelegenheit betonten die Partner der Partnerschaftsgesellschaft, die Aufwendungen hätten dazu gedient, geschäftliche Kontakte zu pflegen, vorzubereiten und zu begünstigen. Bei den eingeladenen Personen habe es sich um solche gehandelt, zu denen bereits ein Mandatsverhältnis bestand oder zu denen ein Mandatsverhältnis angestrebt wurde. Wenn ausschließlich Männer eingeladen wurden, dann lag das daran, dass in den Führungsebenen nach wie vor nahezu ausschließlich Männer tätig sind. Das ist dann auch ein Alleinstellungsmerkmal dieser Veranstaltungen. Zudem gaben die Partner der Gesellschaft zu Protokoll, dass sie es durchaus zu schätzen wüssten, auch gemeinsam mit Damen zu feiern, etwa bei den jährlichen Karnevalsfeiern.

In seinem Urteil hatte das Finanzgericht dann eine gute und eine schlechte Nachricht für die Kläger. Die gute Nachricht war, dass das Gericht keine Gründe finden konnte, warum die Aufwendungen für die Herrenabende keine Betriebsausgaben sein sollen. Die schlechte Nachricht war, dass die Richter im Gesetz eine Regelung fanden, nach der diese Kosten als nicht-abziehbare Betriebsausgaben einzustufen sind. Aufwendungen für Jagd und Fischerei,

für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen dürfen nämlich den Gewinn nicht mindern. Dieses Abzugsverbot gibt es, weil der Gesetzgeber diese Ausgaben ihrer Art nach als überflüssige und unangemessene Repräsentation ansah und im Interesse der Steuerrechtlichkeit und des sozialen Friedens den Aufwand nicht länger durch den Abzug vom steuerpflichtigen Gewinn auf die Allgemeinheit abgewälzt wissen wollte. Das hier einschlägige Abzugsverbot gilt für Aufwendungen, die eine Nähe und Berührung zur Lebensführung und zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Gäste zumindest nicht ausschließen.

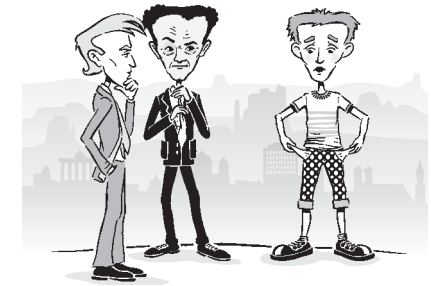
Für seine Entscheidung hat sich das Finanzgericht davon leiten lassen, dass die Einladungen zu den Veranstaltungen an eine geschlossene und ausgewählte Herrengesellschaft gerichtet waren. Es hat sich nicht um eine offene (Werbe-)Veranstaltung gehandelt, zu der ein freier Zugang für Interessierte bestand. Insbesondere hatten die Herrenabende nicht den Charakter von Informationsveranstaltungen zu einem juristischen Thema. Wesentliche Zeitmomente von jeweils zwei Stunden waren für die Begrüßung und Bewirtung der Gäste vorgesehen. Weiterhin wurden eigens für die Veranstaltungen auf dem Privatgrundstück jeweils ein Zelt und eine Bühne aufgebaut. Damit wurden der Eventcharakter und der private Rahmen der Veranstaltungen einschließlich der Gelegenheit zu privaten Gesprächen unterstrichen.

Wenn die Herren Rechtsanwälte kostenoptimiert denken, dann haben sie einen guten Grund, künftig komplett auf die Durchführung der Herrenabende zu verzichten. Wenn sie dagegen steueroptimiert denken, dann werden die Veranstaltungen künftig als Informationsabende durchgeführt. Und

wenn die Tradition im Vordergrund steht, dann bleibt alles beim Alten, und die Kosten werden aus dem besteuerten Einkommen bezahlt. Somit macht die Vielfalt der Möglichkeiten das Leben wieder unterhaltsamer.

Rechtsanwälte: Ist Businessbekleidung typisch?

Auch in folgenden Fall geht es um die Frage, ob die zur Diskussion stehenden Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen sind oder ob sie beruflich veranlasst sind und das steuerpflichtige Einkommen mindern.



Alanus Schoor ist seit dem Mai 2011 bei der international ausgerichteten Rechtsanwaltskanzlei Krähn, Puhl & Schmittchen als angestellter Rechtsanwalt tätig. Im privaten Bereich liebt er eher das legere Auftreten in T-Shirt, ungebügelten Hosen und Schuhen, die nach allen Seiten offen sind. Wenn er allerdings in diesem Aufzug in der Kanzlei erschiene, würde das nicht nur bei seinen Chefs sondern vor allen Dingen auch bei den Mandanten mindestens zu Irritationen führen. Dies bedeutet, dass Schoor Anzüge, Oberhemden und Lederschuhe ohne Zweifel ausschließlich für seine Arbeit erwirbt.

Da Schoor vor seinem Dienstantritt in der Rechtsanwaltskanzlei nicht über optisch passende Dienstbekleidung verfügte, hinterließ er bei den einschlägigen Herenausstattern in Hamburg Beträge in Höhe von insgesamt 3.830,95 Euro. In seiner Einkommensteuererklärung für 2011 machte Schoor dann bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit Werbungskosten unter anderem für Berufskleidung in Höhe von 1.278 Euro geltend. Diesen Betrag hatte er unter Berücksichtigung einer dreijährigen Nutzungsdauer ermittelt. Das Finanzamt berücksichtigte im Bescheid diese Werbungskosten nicht. Bei der von Schoor erworbenen Businesskleidung würde es sich nicht um eine typische Berufskleidung handeln, hieß es. Diese Aussage stachelte den beruflichen Ehrgeiz des jungen Rechtsanwaltes an, und so hatte er damit auch privat einen Grund, zu klagen. In der Begründung zur Klage erläuterte Schoor ausführlich, dass genau diese Kleidung als selbstverständlich vorausgesetzt werde. Sie sei üblicher Standard in internationalen Wirtschaftsrechtssozietäten und spiegele die Erwartung der Mandanten an das äußere Erscheinungsbild von Rechtsanwälten wider. Bei Gerichtsterminen bestehe neben der Robenpflicht außerdem die gewohnheitsrechtliche Pflicht, ein weißes Hemd mit weißem Langbinder zu tragen. Seine Anwaltskleidung erfülle damit nahezu ausschließlich die Funktion als Berufskleidung, und eine private Nutzung sei so gut wie ausgeschlossen. Es ist nicht üblich, Anzüge als normale bürgerliche Kleidung zu tragen, allenfalls bei besonders festlichen Anlässen wie Hochzeiten, Konfirmationen etc.; diese ereignen sich aber typischerweise nur ein bis drei Mal im Jahr. Jedenfalls kam Schoor mit dem kleinen Umweg über die Grundrechte der deutschen Bürger zu dem Ergebnis, dass

kein Grund erkennbar wäre, die Aufwendungen für deine Businesskleidung nicht als Werbungskosten anzuerkennen. Das Finanzgericht in Hamburg kam zu keinem anderen Ergebnis als alle anderen Finanzgerichte zu diesem Thema auch: Die Kosten für die bürgerliche Kleidung sind bei der Steuerberechnung nicht abzugsfähig. Das gilt selbst dann, wenn kein Zweifel besteht, dass die konkreten Kleidungsstücke so gut wie ausschließlich im Beruf getragen werden und ohne die beruflichen Gründe überhaupt nicht angeschafft worden wären. Die Berücksichtigung der Aufwendungen für Bekleidung als Werbungskosten scheidet immer dann aus, wenn die private Benutzung eines Kleidungsstücks als bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liegt. Nicht zuletzt ist das Tragen der bürgerlichen Kleidung auch deswegen der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen, weil es dem menschlichen Bedürfnis nach Bekleidung Rechnung trägt. Typisch ist eine Berufskleidung dann, wenn sie durch ihre Beschaffenheit objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt ist und wegen der Eigenart des Berufs (technisch) nötig ist. Demnach können nur solche Kleidungsstücke zur typischen Berufskleidung gehören, deren Verwendung für Zwecke der privaten Lebensführung aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen ist – so etwa Amtstrachten, der schwarze Anzug eines Leichenbestatters und eines katholischen Geistlichen, der Frack eines Kellners, Arztkittel, der Cut eines Empfangschefs, uniformähnliche Dienstkleidung der Mitarbeiter einer Luftverkehrsgesellschaft sowie Arbeitsanzüge (etwa der Bergleute), Schutzhelme, Sicherheitsschuhe und Uniformen.

Elektronische Kontoauszüge Ein Ausdruck gilt nicht

Alles wird besser, schöner, schlanker. Dem Trend können und wollen sich Banken natürlich nicht verschließen, und so finden sich insbesondere Online-Banken auf dem Markt, die nicht nur die klassischen Filialen abgeschafft haben, sondern die aus Kostengründen auf den Versand von Kontoauszügen verzichten. Stattdessen werden die Auszüge per Mail in einem digitalen Format verschickt, oder der Kunde kann sich diese aus dem Internet herunterladen. Teilweise handelt es sich bei den Kontoauszügen um Bilddateiformate (etwa tif- oder pdf-Dateien), teilweise aber auch um Dateien, die computertechnisch ausgewertet werden können (etwa csv-Dateien).



Was man nun als steuerpflichtiger Bürger mit Aufbewahrungspflichten (also insbesondere Gewerbetreibende, die Selbständige sowie Land- und Forstwirte) wissen sollte, ist, dass die in digitaler Form eingegangenen Unterlagen in dieser Form aufzubewahren sind. Sie dürfen innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht verändert oder gelöscht werden. Schließlich handelt es sich hier um Originaldokumente! Der

Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstoßen gegen die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt. Was gilt es also zu beachten? Erstens muss sichergestellt werden, dass die Daten während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Zweitens müssen eine System- und Verfahrensdokumentation existieren, die erkennbar machen, ob und wie die elektronischen Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden. Drittens muss das EDV-System sicherstellen, dass alle Informationen, die einmal erfasst wurden, nicht mehr ohne nachvollziehbare Spure überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Und als Viertes ist zu beachten, dass der Unternehmer Verfahrenskontrollen zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Geschäftsvorfälle durchführen muss. Häufig versuchen sich die Kreditinstitute der Verantwortung zu entziehen, indem sie in ihren Geschäftsbedingungen zum Onlinebanking darauf hinweisen, dass die Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt werden müsste. Dabei übersehen die Bankhäuser leider, dass es für die „Abklärung“ (in dem Sinne, dass für den Steuerpflichtigen eine absolute Rechtssicherheit entstehen könnte) keine richtige Rechtsgrundlage gibt. Jedenfalls bleibt am Ende die Verantwortung für die Beachtung einer ordnungsmäßigen Buchführung ohne Einschränkung in der Verantwortung des Steuerpflichtigen.

Die hier dargestellten Grundsätze für die Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen entstammen zwar dem Bayerischen Landesamt für Steuern, man kann aber davon ausgehen, dass die Finanzverwaltungen aller anderen Bundesländer gleichartig ticken. Etwas unscharf ist dagegen die Frage zu beantworten, für welche Unternehmer diese Grundsätze denn nun eigentlich gelten.

In der Äußerung des Landesamtes ist immer die Rede von Buchhaltungen. Nun ist es allerdings so, dass kleine Gewerbetreibende, sämtlich selbstständig arbeitende Unternehmer (insbesondere Freiberufler wie Steuerberater, Ärzte usw.) sowie die kleineren Land- und Forstwirte gar nicht verpflichtet sind, eine Buchhaltung zu erstellen. „Buchhaltung“ bedeutet, dass jeder einzelne Geschäftsvorfall eines Unternehmens mit einem Buchungssatz von Soll nach Haben abgebildet werden muss, und für das Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Bilanz mit Aktiva und Passiva sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Wer dagegen nicht verpflichtet ist, eine Buchhaltung zu erstellen, muss Aufzeichnungen machen. Hier bedeutet „Aufzeichnungen“, dass Einnahmen und Ausgaben für einen fachkundigen Dritten nachvollziehbar aufgelistet werden. Eine EXCEL-Liste wäre da völlig ausreichend. Vor diesem Hintergrund könnte man nun der Meinung sein, dass die hier beschriebenen Grundsätze nur für diejenigen gelten, die zur „richtigen“ Buchhaltung verpflichtet sind. In der Praxis weitet das Finanzamt diese Anforderungen aber ohne Unterschied auf alle aus.

Um nicht von Gerichtsurteilen in ferner Zukunft abhängig zu sein, bleibt der Rat des Beraters im vorausseilenden Gehorsam alles zu erfüllen, was Mensch und Technik möglich machen ...

Werkzeugkiste als fester Arbeitsplatz

Arthur Flich weiß, wie man Beton in eine runde Form bekommt, damit hinterher Straßen- oder Schienenfahrzeuge hindurch fahren können. Als im Jahr 2006 die groß angelegte Absicht bestand, ein derartiges Bauwerk als Tunnel in den Sand zu verlegen, wurde er als Bauarbeiter bei dem zur Bauausführung beauftragten Konsortium von mehreren Bauunternehmen – im Fachchinesisch kurz ARGE genannt – angestellt. Der ursprüngliche Arbeitsvertrag vom August 2006 sollte befristet bis Juni 2008 gelten. Da bis dahin offensichtlich noch nicht überall der Beton trocken war, wurde der Vertrag erst bis Ende 2008 verlängert. Dann wurde vereinbart, dass Flich bei der ARGE angestellt bleibt, bis der Tunnel komplett fertig war.



In den Veranlagungsjahren 2008 und 2009 reiste Flich jeweils 48 Mal 200 Kilometer von seiner Heimat zur Baustellenunterkunft.

Jeweils 230 Mal fuhr er die 18 Kilometer von der Unterkunft bis zur Baustelle selbst. Nach den von Flich eingereichten Steuererklärungen entstand mit dem Finanzamt eine sehr ausführliche Diskussion darüber, ob die Großbaustelle für Flich die regelmäßige Arbeitsstätte ist oder nicht. Der Unterschied schlägt sich in der Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten nieder. Wenn die Großbaustelle im Sinne des Einkommensteuergesetzes als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen ist, kann jeweils nur die einfache Entfernung als Werbungskosten berücksichtigt werden (insgesamt 13.740 km x 0,30 Euro = 4.122,00 Euro). Ist die Großbaustelle dagegen nicht als regelmäßige Arbeitsstätte zu qualifizieren, dann können die tatsächlich gefahrenen Kilometer (also hier 2 x 13.740 km x 0,30 Euro = 8.244,00 Euro) als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Da es sich finanziell offenbar lohnte und es um eine wichtige grundsätzliche Frage ging, blieb das letzte Wort in diesem Falle nicht dem Finanzgericht von Berlin-Brandenburg vorenthalten, sondern es wurde der Bundesfinanzhof (BFH) befragt. Vor diesem Gericht schlug das Pendel dahin aus, dass die Großbaustelle keine regelmäßige Arbeitsstätte für Flich darstellt. Nach dem Urteil kann eine regelmäßige Arbeitsstätte nur eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, also fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) aufsucht. Meist handelt es sich dabei um den Betrieb des Arbeitgebers oder einen Zweigbetrieb, nicht aber um die Tätigkeitsstätte in einer betrieblichen Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers. Und konkret sind Bauausführungen oder Montagen keine regelmäßigen Arbeitsstätten. Es handelt

sich dabei um vorübergehende und nicht um dauerhafte Tätigkeitsstätten, auch wenn dort der Arbeitgeber eine Betriebsstätte haben sollte.

So weit, so gut. An dieser Stelle ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das steuerliche Reisekostenrecht ab dem Veranlagungsjahr 2014 geändert wurde. Im Einkommensteuergesetz wurde der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Das hatte natürlich nicht nur redaktionelle Gründe, sondern es wurden damit andere wichtige Urteile des BFH berücksichtigt. Entsprechend den Denkmustern eines Steuerpflichtigen kann man für die Anwendung dieses Urteils keine Unterschiede zwischen den Begriffen entdecken, allerdings muss man natürlich berücksichtigen, dass es nicht immer allein auf dessen Verständnis ankommt. Somit ist eine Baustelle immer etwas nicht Dauerhaftes - auch wenn man da anderer Meinung sein könnte, wenn man sich tagtäglich daran verbeistaut.

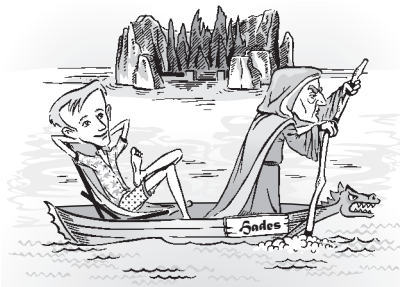
Jahresurlaub geht mit dem Tod nicht unter

Bei den Rechtsfällen, die in Deutschland auf den verschiedenen Wegen zum Gericht gelangen und in InfoBriefen wie diesem in alle Richtungen ausgewertet werden, geben sich die Gerichte immer sehr viel Mühe, damit die veröffentlichten Urteile ausreichend anonymisiert werden. Um Sie, liebe Leserinnen und Leser, nicht mit Begriffen wie „Kläger zu A“ oder „Revisionsbeklagte B“ zu langweilen, suchen wir dann in der Fantasie nach dem passenden Namen. Wenn der Fall dagegen noch eine weitere Stufe höher als die deutsche Gerichtsbarkeit geht, dann wird der Begriff Datenschutz anders ausgelegt. Jedenfalls werden in den veröffentlichten Urteilen des Europäischen

Gerichtshofes (EuGH) die wirklichen Namen genannt. Wenn Sie also möchten, dass Ihr Name einmal so richtig schön durch die Fachpresse geht, dann sollten Sie einen Rechtsfall solange vorantreiben, bis er schließlich beim EuGH verhandelt wird. Ob man das dann wirklich möchte, ist am Ende eine Geschmacksfrage.

Aus den Veröffentlichungen des EuGH ist überliefert, dass Frau Bollacke am 19. November 2010 zur Witwe wurde und ihr Mann bis zu seinem Tod bei der K + K Klaas & Kock B.V. & Co. KG (im Folgenden: K+K) in Gronau gearbeitet hat. Weil Bollacke offenbar nicht die Möglichkeit hatte, vor seinem Tod den gesamten Jahresurlaub zu verbrauchen, entstand zwischen Witwe Bollacke und der K+K ein Streit darüber, ob ein Anspruch auf die Abgeltung des Resturlaubes bestehe oder nicht. Herr Bollacke war seit 2009 schwer erkrankt. In jenem Jahr war er acht Monate arbeitsunfähig. Arbeitsunfähigkeit bestand auch vom 11. Oktober 2010 bis zu seinem Tod. Zum Zeitpunkt seines Todes hatte Bollacke, da waren sich die Parteien einig, Anspruch auf mindestens 140,5 offene Tage Jahresurlaub.

Da die K+K nicht zahlen wollte, befragte Frau Bollacke das Arbeitsgericht. Dieses zuerst mit dem Fall beschäftigte Gericht schaute ins Archiv und fand ein passendes Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG), mit dem das Ansinnen von Frau Bollacke abgelehnt wurde. Weil sich die Witwe damit nicht zufrieden geben wollte, wanderte der Fall zum zuständigen Landesarbeitsgericht in Hamm. Dieses Gericht las dasselbe BAG-Urteil, aber weil es ein höheres Gericht war, stellte man sich in



Hamm die Grundfrage, ob dieses Grundsatzurteil überhaupt mit den Richtlinien der Europäischen Union vereinbar ist. Genau diese Frage sollte nun der EuGH beantworten.

Mit dem Studium der einschlägigen Richtlinien der EU kam der EuGH zum Ergebnis, dass die Urlaubsansprüche mit dem Tode des Arbeitnehmers nicht untergehen können. Zur Begründung wurde zunächst festgestellt, dass der verwendete Begriff des bezahlten Jahresurlaubs bedeutet, dass für die Dauer des Jahresurlaubs das Entgelt für den Arbeitnehmer beizubehalten ist. Mit anderen Worten: Der Arbeitnehmer muss in dieser Ruhe- und Entspannungszeit das gewöhnliche Entgelt weiterbeziehen. Schließlich erweist sich ein finanzieller Ausgleich, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endete, als unerlässlich, um die praktische Wirksamkeit des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub sicherzustellen. Würde nämlich die Pflicht zur Auszahlung von Urlaubsansprüchen mit dem Tod des Arbeitnehmers enden, so wäre das ein unwägbares, weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber beherrschbares Vorkommnis.

Am Ende stellt das Gericht auch ausdrücklich fest, dass die Richtlinie der EU für den Anspruch auf finanzielle Vergütung außer der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine weitere Voraussetzung aufstellt. Damit kann eine solche Vergütung auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob Herr Bollacke im Vorfeld einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Da hatten die Herren Klaas von K+K eigentlich die Rechtsprechung des BAG im

Rücken. Ein klarer Fall, so hätte man meinen können. Doch jetzt müssen sie nicht nur 140,5 Tage finanziell abgelten, sondern werden sicherlich von ihren Kunden nicht immer nur auf die Frische der Produkte angesprochen. Manch einer stellt nun gewiss auch die Frage, ob denn schon alle Arbeitnehmer ihren Jahresurlaub genommen haben.

Werkstattwagen: nicht nur fürs Private

Rubeus Hartgriff ist als Klauenpfleger selbstständig. Im Betriebsvermögen seiner Firma befand sich in den Jahren 2005, 2006 und 2007 zunächst ein Pkw vom Typ Mercedes E 320 CDI, später stattdessen ein Mercedes SLK. Außerdem befand sich im Bestand ein Nissan Terrano, der 2008 durch einen Mitsubishi Pajero ersetzt wurde. Das ist hier von Interesse, weil Hartgriff dafür bereits im Jahresabschluss 2007 eine Ansparabschreibung, also das was heutzutage unter der Bezeichnung Investitionsabzugsbetrag firmiert, gebildet hatte.

In dem Fall, von dem wir Ihnen hier berichten wollen, geht es nicht um die Frage, ob sich die Pediküre von Huftieren wirtschaftlich lohnt. Vielmehr wurde mit dem Finanzamt diskutiert, ob für den Geländewagen, der als Werkstattwagen genutzt wurde, auch eine Privatnutzung im Jahreswert in Höhe von 3.300 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu berücksichtigen wäre. Wenn das so ist, dann darf praktisch automatisch keine Ansparabschreibung berücksichtigt werden.

Das Finanzamt war der Meinung, dass der Beweis des ersten Anscheins – abgeleitet aus einer imaginären Lebenserfahrung – zwingend darauf hinweisen würde, dass der Geländewagen auch privat genutzt wird.

Dieser Anschein wurde angeblich noch dadurch verstärkt, dass Frau Hartgriff einen Jagdschein hat. Man konnte sich seitens der Behörde nicht vorstellen, dass Frau Hartgriff mit dem schicken Mercedes in den Wald fährt.



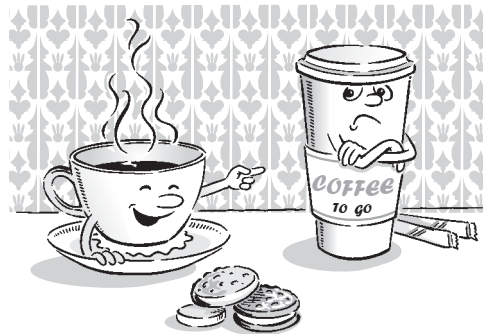
Dieser Auffassung haben die Eheleute Hartgriff entschieden widersprochen. Die Dame des Hauses war gar nicht selbst Jagdpächterin gewesen. Somit war es ihr nicht erlaubt, allein mit dem eigenen Wagen zur Jagd zu fahren. Üblicherweise fahren wohl neu ausgebildete Jäger mit einem erfahrenen Jäger in dessen Pkw mit. Außerdem hatte der Nissan Terrano sehr spezielle Einbauten. Im hinteren Bereich des Fahrzeuges waren ein Wassertank, ein Hochdruckreiniger und eine Hydraulikpumpe eingebaut. Nicht zuletzt war noch die olfaktorische Besonderheit zu beachten, dass aufgrund des starken Tiergeruchs im Inneren des Fahrzeugs keine Einkaufsfahrten oder dergleichen mit diesem Fahrzeug unternommen werden konnten. Da keine der Parteien bereit war, zurück zu stecken, wurde das niedersächsische Finanzgericht angerufen. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass für den Geländewagen kein Privatanteil zu versteuern ist, weil eine mögliche private Nutzung nicht zu erkennen war. Zur Begründung stellte das Gericht fest, dass das Fahrzeug typischer-

weise zum privaten Gebrauch gar nicht geeignet war. Dies ist üblicherweise bei sogenannten Werkstattwagen der Fall. Ein solches Fahrzeug ist auf Grund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt. Ein Fahrzeug dieser Art wird allenfalls gelegentlich und ausnahmsweise auch für private Zwecke eingesetzt. Insbesondere die Anzahl der Sitzplätze, das äußere Erscheinungsbild, die Verblendung der hinteren Seitenfenster und das Vorhandensein einer Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum machen deutlich, dass ein Werkstattwagen für private Zwecke nicht geeignet ist. Hingegen schließen Gerüche im Innenraum eines Fahrzeugs die grundsätzliche Eignung eines Wagens für eine private Nutzung - wenn auch nicht zum Besuch des Theaters, so doch für Fahrten durch das Gelände, zu Einkaufsfahrten und anderen Besorgungen - nicht aus. Bei der Suche nach dem berühmten Anscheinsbeweis kommt es also nicht darauf an, ob man gerne mit dem Fahrzeug irgendwohin fahren möchte. Um den Anschein abzuwimmeln, darf die private Nutzung technisch gar nicht möglich sein. Dann ist es auch nicht mehr so schlimm, wenn man auf dem Beifahrersitz zumindest noch die Tüte mit den gekauften frischen Brötchen für den Abend ablegen kann.

Mehr als eine Frage des Geschmacks Umsatzsteuer beim Kaffee „To Go“

Auch als Sachkundiger auf dem Gebiet des Steuerrechts wird man immer wieder mit Sachverhalten konfrontiert, die man auch – oder gerade deswegen – mit entsprechender Vorbildung nicht verstehen

will. So verhält es sich zum Beispiel mit dem Umsatzsteuersatz beim Verkauf von zubereitetem Kaffee zum Mitnehmen, also neudeutsch „To Go“. Wenn der Kaffee in einem Café kredenzt wird, steht wie bei allen Restaurationsumsätzen das Ambiente der Gastronomie, also das Genießen der edlen Flüssigkeit, und nicht die bloße Lieferung des Getränkes im Vordergrund. Wenn dagegen eine Pizza nach Hause geliefert wird oder wenn in einem Schnellrestaurant der Kunde erklärt, dass er das Brötchen-Fleisch-Brötchen-Produkt mit vor die Tür nehmen möchte, dann steht die Lieferung des Lebensmittels im Vordergrund, und es kann der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozentpunkten angewendet werden. Soweit ist alles klar. Wenn nun aber ein frisch gebrühter Kaffee im Pappbecher mitgenommen wird, gilt nicht der ermäßigte Steuersatz, sondern der volle. Genau hier beginnt es unverständlich zu werden, denn die Bestandteile des Kaffees, also Wasser und Kaffeepulver, werden mit den 7 Prozent besteuert. Für zubereitete Speisen soll das auch gelten, sagt das Gesetz. Mit dieser schlüssigen Argumentation wanderte die Frage bereits im Jahr 2013 bis zum Bundesfinanzhof (BFH). Dieses hohe Gericht kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei einem Kaffeegetränk eben nicht um eine Lebensmittelzubereitung handelt,



sondern um ein normales, nichtalkoholisches Getränk, das entsprechend dem maßgeblichen Zollltarif nicht umsatzsteuerlich begünstigt ist. An diesem Punkt ist der Sachverhalt noch nicht zu Ende erzählt. Die höchstrichterlich abgesegneten Grundsätze gelten dann wieder nicht bei der Lieferung von Milchmischgetränken. Dies kann also beispielsweise im Zusammenhang mit Kaffee bei der

Lieferung von Latte macchiato von Bedeutung sein. Das Spannende am Steuerrecht ist eben die Aufgabe, sich mit vielen Fragestellungen auseinanderzusetzen, die scheinbar nichts mit Steuern zu tun haben. Die Unterscheidung zwischen einem Kaffee mit Kaffeesahne und einem Latte macchiato ist somit nicht nur eine Frage des Geschmacks, sondern auch eine Frage der steuerlichen Wirkung.

Mandanten stellen sich vor:

ENTWICKELN & GESTALTEN Heike Lindenborn

- Nachhaltiges Projektmanagement und Fundraising im gemeinnützigen Bereich
- Ressourcenorientierte Prozessbegleitung bei Veränderungen in Organisationen, KMU und bei Freiberuflern
- Entwicklungsbegleitung bei Teams, Geschäftsführungen, Vorständen und Vereinen
- Methoden: Moderation, Coaching, Beratung, Workshops, Seminare

Heike Lindenborn

Diplom Pädagogin mit sozialwirtschaftlichem Schwerpunkt

Tel.: 05405-617 305

info@entwickeln-gestalten.de

www.entwickeln-gestalten.de

“Unsere Aufgabe ist nicht zu erkennen,
was unklar in weiter Entfernung liegt,
sondern zu tun, was klar vor uns liegt.”



Motto:

Es ist dem Untertanen untersagt,
den Maßstab seiner beschränkten
Einsicht an die Handlungen
der Obrigkeit anzulegen.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg
(1620 – 1688)

Sutthauer Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>